

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 2. März 1992**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Zündorf
der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgungs
Aktiengesellschaft Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf)
vom 7. Februar 1992**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der
1.Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999) und der
2.Änderungsverordnung vom 27. April 2006
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.26 für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 2006)

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 1a Verkleinerung des festgesetzten Wasserschutzgebietes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III B
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1986 (BGBl. I S.1529),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV.NW.S.384/SGV.NW.77), zuletzt geändert durch § 51(4) des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesen-

teignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) vom 20.06.1989 (GV.NW.S.365), der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33

- der der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528/SGV. NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 07.03.1990 (GV.NW.S.201),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Zündorf im Langerler Bogen der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die Fassungsbereiche (Zonen I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Köln auf die Gemarkungen Oberzündorf und Libur sowie auf Teile der Gemarkungen Niederzündorf, Wahn, Langel und Lind
- im Gebiet der Stadt Troisdorf auf Teile ,der Gemarkungen Spich, Troisdorf, Sieglar und Bergheim-Mülleken
- im Gebiet der Stadt Niederkassel auf die Gemarkungen Stockem und Uckendorf sowie auf Teile der Gemarkungen Lülisdorf, Niederkassel, Rheidt und Mondorf.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 26 Blättern besteht und in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 13) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus.

1. Oberstadtdirektor in Köln
- Untere Wasserbehörde -
2. Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises
- Untere Wasserbehörde -

3. Stadtdirektor Troisdorf
4. Stadtdirektor Niederkassel
5. Regierungspräsident Köln
- Obere Wasserbehörde -

§ 1a

Verkleinerung des festgesetzten Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet ist auf der Grundlage der Technischen Regel des DVGW, Arbeitsblatt W 101, Februar 1995, erneut abgegrenzt worden. Dadurch fallen Teilbereiche des 1992 festgesetzten Schutzgebietes aus dem Einzugsgebiet heraus, da sie sich im Bereich des Wasserschutzgebietes Troisdorf-Eschmar befinden. Das Schutzgebiet wird durch diese Verordnung um diese Bereiche verkleinert.

(2) Das verkleinerte Schutzgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung befindet sich in den Schutzgebietskarten Nr.24 und 25 im Maßstab 1:5.000. Übersichtskarte und Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. In ihnen ist die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot dargestellt.

(3) Die Übersichtskarte wird zusammen mit diesem Verordnungstext im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln verkündet. Die Verkündung der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:5.000 wird gemäß § 141 Absatz 2 Landeswassergesetz dadurch ersetzt, dass sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung bei dem

- Oberbürgermeister der Stadt Köln
- Untere Wasserbehörde -
- Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
- Untere Wasserbehörde -
- Bürgermeister der Stadt Troisdorf
- Bürgermeister der Stadt Niederkassel
- Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

innerhalb der Dienststunden ausliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere

- Säuren, Laugen,

- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 von Hundert Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Gifte,
- chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist,
- mineralische Düngemittel, Klärschlämme, Müllkompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in dem Katalog wassergefährdender Stoffe, Bekanntmachung des Bundesinnenministers vom 1. März 1985 - (GMBI.S.175), zuletzt geändert am 26. April 1987 (GMBI. S.294) in jeweils geltender Fassung unter den Wassergefährdungsklassen 1-3 aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen und Pferden, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,

- Lackier- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Galvanikbetriebe, Weißblechwerke, Gaswerke, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Chemikalienhandlungen,
- Bergbaubetriebe,
- Kernkraftwerke,
- Abfallentsorgungsanlagen,
- Tankstellen
- Autowaschanlagen,
- chemische Reinigungen,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaues

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3 Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind, soweit nicht nach § 3 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Großanlagen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern der übrigen wassergefährlichen Anlagen;

2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

- das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;
 4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern von Altreifen, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, von Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager), von Umladestationen für Hausmüll, von Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle sowie von Anlagen zum Baustoffrecycling unbelasteter Materialien;
 5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
 6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen),

ausgenommen:

- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherungsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln, Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen;
 8. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
 9. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge;
 10. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen;
 11. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
 12. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (Abgrabungen), soweit das Grundwasser nicht angeschnitten oder freigelegt wird;
 13. das Erweitern oder Ändern bisher rechtmäßig betriebener Abgrabungen, soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
 14. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
 15. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
 16. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
 17. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Kleingartenanlagen;

18. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;

19. das Verwenden von Recyclingbaustoffen industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
- sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,

wenn es sich um einen der folgenden Stoffe handelt:

- Elektroofenschlacke
- Hochofenschlacke
- Hüttensand
- LD-Schlacke
- Schmelzkammergranulat
- RCL-Material der besten Qualität (derzeit nach Gemeinsamem Runderlass des MURL und MSV vom 30.4.91: RCL II), soweit hinsichtlich der dort genannten Qualitätsanforderungen kein gegenteiliges Ergebnis einer Probe im Rahmen einer staatlichen Überwachung entgegensteht
- Mischungen aus den vorgenannten Stoffen

und wenn sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet, d.h. eine

- Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke oder
- eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt ist; nicht jedoch, wenn sie nur wasserdicht verfugt ist oder auf einer Folienabdichtung etc. liegt

und wenn der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 Meter beträgt.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. Das Neuerrichten von wassergefährlichen Großanlagen, insbesondere Kernkraft-, Kohlekraft-, Chemiewerke;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

- das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken),
- ausgenommen:
- das Versickern von Niederschlagswasser, von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse, sowie von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen und von Anlagen zum Lagern von Altreifen,
- ausgenommen:
- Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks,
 - Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager),
 - Umladestationen für Hausmüll, Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle,
 - Anlagen zum Baustoffrecycling unbelasteter Materialien;
5. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art;
6. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
7. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentliche Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
8. das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Pflanzenschutzmitteln);
9. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost, Klärschlamm) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,

- Im Düngplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht im Bedarfsfall auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
10. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
11. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
12. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
13. das oberirdische Gewinnen von Bodenschätzen (neue Abgrabungen), soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;
- ausgenommen:
- das Erweitern oder Ändern von Abgrabungen, die gemäß § 3 Abs.1 Nr.13 genehmigt worden sind;
14. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern.
15. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - sowie beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Nr.19 des Absatzes 1;
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 4 Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind, soweit nicht nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Das Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art, das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;

3. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Anlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Abwasser (Abwasserleitungen) innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund; die Verlängerung bestehender Erlaubnisse im Einzelfall steht dem gleich;
4. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen, das Errichten von Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken und von Regenrückhaltebecken sowie Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern und das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine;
7. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
8. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie das Erweitern oder wesentliche Ändern von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
9. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von
 - Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern von bis zu 10.000 Litern Dieselöl für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
11. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund;
12. Bohrungen,
ausgenommen;
Bohrungen
 - für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,

- für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
13. Grabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird;
 14. Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 3 Metern;
 15. das Anlegen grundwasserverträglicher mehrjähriger Intensivkulturen;
 16. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
 17. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
 18. das Bauen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung oder örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht;
 19. die Neuerrichtung von Schienenwegen;
 20. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen und Parkplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
 21. das Erweitern von Friedhöfen;
 22. das Errichten oder Erweitern eines Badebetriebes an oberirdischen Gewässern;
 23. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
 24. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt.

(2) In der Zone III A sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Anlagen jeder Art,
ausgenommen:
 - Betriebsstätten der Land- oder Forstwirtschaft;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
ausgenommen:
 - das Verarbeiten radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser - ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung - nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr des Auswaschens oder Auslaugens wassergefährdender Stoffe besteht;
4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
ausgenommen:

- Regenüberlaufbecken;
- Regenklärbecken,
- Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;

5. das Einleiten von

- unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
- Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken)

ausgenommen:

- das Versickern von Niederschlagswasser, von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, sowie von unbelastetem Kühlwasser jeweils über die belebte Bodenzone,
- das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen als Ausnahme im Einzelfall;

6. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art, einschließlich von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;

7. das Ablagern nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine und von Abfällen jeder Art;

8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,

ausgenommen:

- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund,
- Abwasserleitungen;

9. das Errichten von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. ölgekühlten unterirdischen Stromleitungen;

10. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (wie z.B. Tankstellen);

11. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Anlagen zum Lagern von Heizöl, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- Anlagen zum Lagern von bis zu 10.000 Litern Dieselöl für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf;
12. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen, sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
14. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzten Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
- Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
17. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenhaubetrieben;
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
- ausgenommen:

- der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,
 - grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
20. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
 21. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen;
 22. das Neuanlegen von Friedhöfen;
 23. das Ausweisen oder Erweitern von Start- und Landebahnen;
 24. Grabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
 25. Abgrabungen über eine Tiefe von 3 Metern hinaus, sowie Abgrabungen, wenn das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird;
 26. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen, Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netztierhaltung in Gewässern;
 27. das Befahren von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor;
 28. Motorsportveranstaltungen;
 29. das Einrichten oder Erweitern von Schießstätten.
 30. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)
 - beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
 - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden,
 - beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
 - sowie bei allen sonstigen Baumaßnahmen.

§ 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach § 5 Abs.2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen;
3. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
4. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren bestehender Erdaufschlüsse;

5. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
6. forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung;
7. Bohrungen für geowissenschaftliche Untersuchungen und den Grundwasserbeobachtungsdienst;
8. das Bauen von Abwasseranlagen, soweit nicht in § 5 Abs.2 Nr.4 dieser Verordnung verboten.

In der Zone II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von wassergefährlichen Anlagen;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
4. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
ausgenommen:
 - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von Abwasser oder von wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen;
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern und das Ablagern natürlicher Locker- und Festgesteine, sowie das Ablagern von Abfällen jeder Art;
8. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe und von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
9. das Sammeln, Lagern, Abfallen, Umschlagen, Umfüllen, Veitreiben, Verarbeiten, Anwenden von wassergefährdenden Stoffen,
ausgenommen:
 - das zulässige Anwenden von Nährstoffträgern sowie von Pflanzenschutzmitteln;
10. der Transport von wassergefährdenden Stoffen,
ausgenommen:
 - der Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,
 - Anliegerverkehr;
11. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
12. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;

13. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Müllkompost und Abwasser;
15. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
 - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
 - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
 - diese Aufzeichnungen nicht fünf Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
16. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
17. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
18. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
19. Intensivbeweidung und Pferche;
20. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
 - ausgenommen:
 - grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf;
22. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;
23. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen;
24. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
25. Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Aufenthalts- und Unterkunftsräume, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager;
26. das Ausweisen oder Erweitern von Start und Landebahnen;
27. das Bauen, Erweitern. oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;

28. Grabungen, Abgrabungen oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Handlungen nach § 5 Abs.1,
- bodenkundliche Untersuchungen;

29. das Anlegen von Fischteichen;

30. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Mulden oder zu offenen Wasseransammlungen führt;

31. Bohrungen jeder Art,

ausgenommen:

- Bohrungen für bodenkundliche sowie geowissenschaftliche Untersuchungen,
- Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;

32. Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;

33. Motorsport- oder vergleichbare Veranstaltungen;

34. das Einrichten von Schießstätten;

35. Märkte, Volksbelustigungen oder andere Veranstaltungen, die insbesondere den Aufenthalt von Menschen und Tieren zur Folge haben.

36. das Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)

- beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen
- beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden, beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen (zugelassen ist dagegen das Verwenden dieser Stoffe, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können)
- sowie bei allen sonstiger Baumaßnahmen.

§ 6

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone 1 sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet:

(2) In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar, gestattet:

1. behördliche Überwachungsaufgaben;
2. das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden;
3. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten, oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke;
4. das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.
5. Sonstige Handlungen sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

(1) Für militärische Übungen und Liegenschaften sind die im Entwurf des Merkblattes Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten vom 21.11.1983, eingeführt durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

(2) Abs.1 findet keine Anwendung auf die belgischen Streitkräfte. Alle militärischen Nutzungen der belgischen Streitkräfte werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Hierfür gelten die getroffenen Vereinbarungen.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Sie sind jedoch verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen

zu dulden.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 und 5 Abs.1 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des gemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller/der Antragstellerin zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung

mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung dürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 10 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Im übrigen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 9 dieser Verordnung entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs.1 oder 5 Abs.1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs.2, 4 Abs.2, 5 Abs.2 oder 6 Abs.2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.03.1992 in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident Köln
als Obere Wasserbehörde

Dr. Antwerpes